

# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Weilheim-Schongau

---

**Herausgeber:**

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB  
Tel.: 0881/681-1399  
e-mail: [d.detert@lra-wm.bayern.de](mailto:d.detert@lra-wm.bayern.de)



Verantwortlich:  
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

**Nummer 42**Internet: [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)**17. Dezember 2025**

Das amtliche Verkündigungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Weilheim-Schongau unter [www.weilheim-schongau.de/amtsblatt](http://www.weilheim-schongau.de/amtsblatt) ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrucke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

### INHALTSVERZEICHNIS

- Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Entwurfs zur 11. Teilstreicherung des Regionalplans Oberland „Integrierte Mobilitätsentwicklung, Kapitel B II Siedlungsentwicklung und Kapitel B IX Mobilitätsentwicklung“ Seite 182
- Zustellung einer Baugenehmigung Seite 183

---

**Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Entwurfs zur 11. Teilstreicherung des Regionalplans Oberland „Integrierte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung, Kapitel B II Siedlungsentwicklung und Kapitel B IX Mobilitätsentwicklung“**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberland hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Einleitung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur 11. Teilstreicherung „Integrierte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung, Kapitel B II Siedlungsentwicklung und Kapitel B IX Mobilitätsentwicklung“ des Regionalplans Oberland beschlossen. Mit dieser Fortschreibung sollen die Festlegungen zur Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung im Regionalplan neu gefasst werden.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpG) sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayLpG genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 BayLpG genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 11. Teilstreicherung des Regionalplans Oberland vom 19.12.2025 bis zum 31.01.2026 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region öffentlich aus. Im Landratsamt Weilheim-Schongau liegen die Unterlagen in Zimmer 107, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i. OB im o.g. Zeitraum aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen ab dem 19.12.2025 in das Internet eingestellt. Der Entwurf kann unter folgenden Links heruntergeladen werden

- <https://www.region-oberland.bayern.de/Regionalplan/Fortschreibungen/11-Fortschreibung-eingestellt> (<https://www.region-oberland.bayern.de/fortschreibungen/11-fortschreibung-bii-bix/>) und unter
- [www.regierung.oberbayern.bayern.de/Service/Raumordnung\\_Landes-und-Regionalplanung/Regionalplanung/Oberland/Laufende Fortschreibungen des Regionalplans Oberland \(17\)](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/Service/Raumordnung_Landes-und-Regionalplanung/Regionalplanung/Oberland/Laufende-Fortschreibungen-des-Regionalplans-Oberland-17) ([https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung\\_landesRegionalplanung/Regionalplanung/oberland/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landesRegionalplanung/Regionalplanung/oberland/index.html)).

Bis zum **Ablauf der Beteiligungsfrist am 31.01.2026** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberland, Professor-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, E-Mail: Region17@lra-toelz.de zu äußern.

**Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind die Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens ergeben haben. Gem. Art. 16. Abs. 6 Satz 3 BayLpIG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden. Die vorgenommenen Änderungen sind im Verordnungsentwurf und der Änderungskarte zu Karte 4 kenntlich gemacht. Bitte beschränken Sie Ihre Stellungnahme daher auf die im Vergleich zum ersten Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen.**

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 BayLpIG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Oberland verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLpIG durch die Beteiligung nicht begründet.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Oberland (Tel 08041/505157-613) zur Verfügung.

Bad Tölz, 04.12.2025  
Regionaler Planungsverband Oberland

Josef Niedermaier  
Landrat und Verbandsvorsitzender

---

#### Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2024-1103-Ä01 vom 15.12.2025 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 15.12.2025 (BV-Nr. 2024-1103-Ä01) wurde der Antrag 1. Tektur zur Erweiterung der vierzügigen Grundschule am Hardt zu einer fünfzügigen Schule mit OGTS sowie Neugestaltung der Aussenanlagen Schulgelände auf dem Grundstück Fl.Nr. 2267, 2271 der Gemarkung Weilheim (Hardtkapellenstraße 6; 82362, Weilheim i. OB) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Weilheim i. OB als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Holzmann, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensbühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 15.12.2025  
-Bauamt-

Holzmann